



# STELLUNGNAHME

zum Entschließungsantrag 535/A(E) XXVII. GP vom 13.5.2020

der Abgeordneten zum Nationalrat Petra Bayr MA MLS und Philip Kucher

betreffend den globalen Zugang für durch öffentliche Forschungsgelder finanzierte Medikamente, Impfungen und Diagnostik zur Bekämpfung von COVID-19– Appell an die österreichische Bundesregierung, sowie die FFG (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft, welche die Anträge für Forschungsprojekte koordiniert), die öffentlichen Forschungsgelder im Sinne der globalen Solidarität an Bedingungen zu 1) Transparenz, 2) Verfügbarkeit, Leistbarkeit und Zugänglichkeit, 3) Good Governance zu knüpfen.

Wien, 26.05.2020

## DER CORONA EMERGENCY CALL

Forscherinnen und Forscher arbeiten unter Hochdruck an der Entwicklung eines Impfstoffs gegen das Coronavirus (COVID-19) sowie an neuen Behandlungsmethoden und Diagnostiktests. Sie werden dabei auf nationaler und europäischer Ebene gezielt unterstützt. Aufgrund des gegenwärtigen Ausbruchs des Corona-Virus Sars-CoV-2 und damit verbundenen **Dringlichkeit vom BMDW und BMK kurzfristig 26 Millionen Euro über die FFG** bereitgestellt. Die FFG wickelt den „Corona-Emergency-Call“ in einem **beschleunigten Verfahren** ab. Denn die geplanten Projekte sollen **rasch umgesetzt** werden können (Entwicklungszeitraum kleiner/gleich 12 Monate).

Konkret bedeutet das, dass das **Förderservice** der FFG informiert, berät und auch bei den Ansuchen unterstützt und durchführt. Eine Reihe von Dokumenten bilden die rechtlichen Grundlagen für eine Förderung. **Zwei Deadlines** wurden für die Einreichung von Projekten angesetzt, nämlich ganz **kurzfristig** der 8. April 2020 **und** mit etwas **mehr Zeit für die Unternehmen** der 11. Mai 2020. Die Rechtsgrundlagen für die **Förderung sind im Fördervertrag** vereinbart und mögliche Auflagen und Bedingungen im Fördervertrag spezifiziert. Die FFG kontrolliert die Durchführung der Vorhaben über Berichte (Zwischen- und Endbericht) und Prüfungen vor Ort. Folgende rechtliche Grundlagen gelten:

- KLIPHA-COVID19 V.1.0 (Ausschreibungsleitfaden, adaptiert per 21.3.2020) – erster Einreichschluss
- KLIPHA-COVID19 V. 1.1 (Ausschreibungsleitfaden, adaptiert per 9.4.2020) – zweiter Einreichschluss
- Unternehmensprojekt Experimentelle Entwicklung (Instrumentenleitfaden)
- FFG-Kostenleitfaden
- FFG-Richtlinien KMU und Industrie

Die Ausschreibungsunterlagen sind auf der Website der FFG zum Download verfügbar

<https://www.ffg.at/ausschreibung/emergencycall-covid-19>

Die geförderten Projekte werden auf der Website der FFG veröffentlicht.

<https://www.ffg.at/content/COVID19-foerderentscheidung>

Die FFG vergibt in ihrem Grundsatz nach Projektförderungen im **Wettbewerbsverfahren**. Das bedeutet, dass nur die besten Projekte gefördert werden. Die Bewertung, Auswahl und letztlich die Förderentscheidung erfolgt durch ein unabhängiges Expert\*innen-Gremium.

Die Förderung erfolgt gemäß den **geltenden EU-Vorgaben**. Dabei sind **maximale Förderhöhen** festgesetzt, um eine **Wettbewerbsverzerrung durch die öffentliche Hand zu verhindern**. D.h. die Förderung aus dem Corona-Emergency-Call beträgt bei Großunternehmen 25%, bei mittleren Unternehmen 35% und bei kleinen Unternehmen 45%. Im Falle von Kooperationen mit Forschungseinrichtungen erhöht sich die Förderung um weitere 15%. Das bedeutet, dass die **öffentliche Hand zwischen 25-60% der Projektkosten fördert** und die Unternehmen die **Differenz aus ihren Eigenmitteln** aufbringen müssen. Dahingehend entsprechen die Bedingungen im Corona-Emergency-Call den **üblichen Regeln der Fördervergabe**, die durch den **Österreichischen Rechnungshof** und von **europäischen Behörden** mehrfach **überprüft und bestätigt** wurden.

### ZUM ENTSCHEIDUNGSANTRAG

Einige der im Entschließungsabtrag genannten **Forderungen** werden in den angesprochenen Förderungen **bereits erfüllt**. Andere, wie insbesondere in Punkt 2 erwähnten, waren in der Ausschreibung nicht vorgesehen. Eine **nachträgliche Änderung** der Förderkriterien und Bedingungen entspräche **nicht der Transparenz** und **nicht dem Wettbewerbsverfahren**. Den geförderten Unternehmen wurden die **Förderverträge bereits übermittelt**. Diese haben in den meisten Fällen bereits Rechtskräftigkeit. Eine rückwirkende, einseitige Abänderung ist nicht möglich.

### TRANSPARENZ

Datenschutz ist uns nicht nur wichtig, **Datenschutz ist in der Forschung und Forschungsförderung essentiell** und vertraglich geregelt. So bitten wir Sie um Verständnis, dass wir ohne Zustimmung der Fördernehmer\*innen keine Details zu den Forschungsprojekten bekannt- oder weitergeben dürfen. Für den Corona-Emergency-Call konnten wir **im Einverständnis mit den Fördernehmer\*innen** kurze Beschreibungen von allen geförderten Projekten auf unserer Website zusammenfassen. Siehe bitte <https://www.ffg.at/content/COVID19-foerderentscheidung> Zusätzlich werden von der FFG alle nationalen (zB. Transparenzdatenbank) und europäischen (wie Sari, TAM, WTO) Meldungspflichten genau eingehalten.

Die öffentliche Bekanntgabe von Technologie-Transfers, Preisfindungsstrategien, Patentinformation betrifft **vertrauliche Daten bzw. Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen**. Veröffentlichungen im Entwicklungsstadium würden unter Umständen auch neuheitsschädlich sein und Patentierungen verunmöglichen. Die bisherige Vorgehensweise der FFG hat sich gut bewährt und wurde im Zuge von Evaluierungen mehrfach bestätigt. Aufgrund der hohen F&E-Ko-finanzierungskosten der Unternehmen (40-75% der Kosten beim Unternehmen) und der Umsetzungskosten (100% der Kosten beim Unternehmen) bis es zu einem Wirkstoff kommt, sind tiefe Eingriffe in die IPR nicht förderlich.

**Alle Projektergebnisse** werden im Zuge der **Berichtsprüfung der FFG dargelegt und inhaltlich geprüft**. Die FFG fördert **ausschließlich die projektrelevanten F&E Kosten**. Zum Zeitpunkt des Antrags sind keine Details zu den Produktionskosten des Marktproduktes verfügbar; Diese Informationen können nach den erfolgreichen durchgeführten Forschungsarbeiten erst vor bzw. überhaupt erst im Zuge Markteinführung beantwortet werden.

**Wesentlich** ist aber, dass **Ergebnisse zu klinischen Studien** jedenfalls von den geförderten Unternehmen verpflichtend im Clinical Trials Register **gemeldet bzw. publiziert** werden müssen.



## VERFÜGBARKEIT, LEISTBARKEIT und ZUGÄNLICHKEIT

Die Aufgabe der Forschungsförderung begründet sich vor allem in der Ermöglichung von F&E Projekten und soll das Risiko in der ersten Entwicklungsphase abfedern. Über **90%** aller bislang geförderten Covid-19 Projekte aus dem Corona-Emergency-Call stammen von **KMU und Startup Unternehmen**. Bis zu einer internationalen Marktreife sind noch enorme Investitionen zu tätigen, die die F&E Kosten bei weitem übersteigen. Der Anteil der öffentlichen Förderungen ist damit gesamt gesehen verhältnismäßig gering. Die Förderwirkung zielt darauf ab, dass die Unternehmen bei positiven Ergebnissen wachsen, reinvestieren, Arbeitsplätze schaffen und damit hohen volkswirtschaftlichen Nutzen generieren, nicht aber Vorgaben zur Preis-, Vermarktungs- und Patentstrategie zu definieren.

Ein globaler Zugang zu Wirkstoffen ist prinzipiell zu begrüßen. Allerdings käme dies einer Enteignung vieler kleiner Unternehmen gleich. Es muss den Unternehmen daher möglich sein, Vorteile aus einem Erfolg zu ziehen. Gerade im Arzneimittelsektor ist die Entwicklungsphase sehr lange (bis zu 10 Jahren) und es werden große Finanzmittel von der Forschung bis zu einem Pharmazeutikum benötigt. Ein Eingriff in diese Refinanzierungsmechanismen im Rahmen der F&E Tätigkeiten ist nicht adäquat.

## GOOD GOVERNANCE

Forschung ist Investition in die Zukunft. Forschungsförderung bedeutet geteiltes Risiko. Die Aufgabe der FFG ist es qualitativ hochwertige F&E-Projekte zu erkennen und durch Projektförderung rasch den richtigen Impuls zu geben. Gerade im medizinischen Bereich sind Entwicklungen üblicherweise so kostspielig, dass eine Förderung gemäß F&E-Richtlinien nur dazu dient, dass Projekte begonnen werden. Regulative hinsichtlich Markt oder Preisgestaltung sind nicht Teil der Richtlinien in der Forschungsförderung. Eine nachfolgende Umsetzung am Markt, insbesondere in Entwicklungsländern und Ländern die am meisten in Not sind, ist durchaus sinnvoll. Die FFG hat als Forschungsförderer in dieser Phase der Markterschließung kein Eingriffsrecht und keine Rolle. Eine Abänderung dessen würde einen tiefgreifenden Eingriff in die zukünftige Forschungs- und Wirtschaftspolitik bedeuten.

Mit freundlichen Grüßen

Österreichische  
Forschungsförderungsgesellschaft FFG

Dr. Birgit Taubereh  
Leiterin Bereich Basisprogramme  
[birgit.tauber@ffg.at](mailto:birgit.tauber@ffg.at)  
+43 5 7755 1001

Mag. Michael Binder eh  
Direktor Strategie  
[michael.binder@ffg.at](mailto:michael.binder@ffg.at)  
+43 5 7755 7010